



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. 10/25/8G  
vom 23.06.2010  
P082004

Kantonale Volksinitiative zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs im Kanton Basel-Stadt (Städte-Initiative)

---

08.2004.04 / 07.5324.03, Bericht der UVEK vom 28.04.2010

::: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 08.2004.03 vom 17. November 2009 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 08.2004.04 vom 28. April 2010, beschliesst:

### Grossratsbeschluss I a (Kommissionsmehrheit)

#### I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

*Der Titel vor § 13 erhält folgende neue Fassung:*

#### 1. ZIELE

*§ 13 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 13.** Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen setzen sich dafür ein, die Verkehrsemissionen insgesamt zu stabilisieren und zu vermindern.

<sup>2</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf dem Kantonsgebiet gegenüber heute langfristig abnimmt, bis zum Jahr 2020 um mindestens 5% 10%. Die Verkehrsleistung auf den Hochleistungsstrassen ist davon ausgenommen. Eine Verkehrszunahme durch Aus- und Neubau von Hochleistungsstrassen muss auf dem übrigen Streckennetz auch nach dem Jahr 2020 durch flankierende Massnahmen im gleichen Masse kompensiert werden.

<sup>3</sup> Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Umweltbelastungen durch Eisenbahn-, Flug- und Schiffsverkehr möglichst tief gehalten werden.

Ablage:

*Es werden folgende §§ 13a und 13b samt Titel eingefügt:*

## 2. MONITORING

**§ 13a.** Der Kanton erhebt periodisch die auf dem gesamten Kantonsgebiet erbrachten Strassenverkehrsleistungen.

<sup>2</sup> Er unterscheidet dabei nach Strassenkategorien.

## 3. MASSNAHMEN

**§ 13b.** Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen treffen Massnahmen, um den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsmittel am gesamten Verkehrsvolumen zu erhöhen.

<sup>2</sup> Sie treffen Massnahmen zur Kanalisierung, Verminderung und Beruhigung des privaten Motorfahrzeugverkehrs. Wird die Kapazität des Hochleistungsstrassennetzes auf Kantonsgebiet erhöht, ergreift der Kanton Massnahmen, um das übrige Strassennetz im Gegenzug dauerhaft von Verkehr zu entlasten.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen durch bauliche, betriebliche, verkehrslenkende oder –beschränkende Massnahmen dafür, dass Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der nicht motorisierte und der öffentliche Verkehr gegenüber dem privaten Motorfahrzeugverkehr bevorzugt und vor vermeidbaren Behinderungen und Gefährdungen geschützt werden.

*Der Titel vor § 14 erhält folgende neue Fassung:*

## 4. ROLLENDER PRIVATER MOTORFAHRZEUGVERKEHR

*Der Titel vor § 16 erhält folgende neue Fassung:*

## 5. RUHENDER PRIVATER MOTORFAHRZEUGVERKEHR

## II.

Zur Förderung des Langsamverkehrs wird für die Jahre 2011 bis 2014 ein Rahmenkredit von CHF 10'000'000 zu Lasten des Investitionsbereichs Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur bewilligt. Der Rahmenkredit dient zur

- Vervollständigung und Verbesserung (z.B. Beschleunigung) des Veloroutennetzes,
- der Verbesserung der Veloabstellplatzsituation,
- der Einrichtung von Velomassnahmen auf Hauptverkehrsstrassen (inkl. Knoten),
- der Verbesserung der Verkehrssicherheit für Velofahrerinnen und Velofahrer und Fussgängerinnen und Fussgänger, insbesondere im Bereich von Schulen, Spielplätzen und Parkanlagen,
- der Einrichtung von Begegnungszonen mit und ohne bauliche Massnahmen,
- für kleine Anpassungen zugunsten mobilitätsbehinderter Menschen,
- dem Datenmanagement und der Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs,
- für die Planung und Projektierung von grösseren Massnahmen bis auf Stufe Ratschlag,
- für zwei Projektstellen zur Planung und Projektierung von Massnahmen im Bereich Velo- und Fussverkehr (inkl. Begegnungszonen),
- sowie für weitere Massnahmen zur Förderung des Velo- und Fussverkehrs.

### III.

Dieser Beschluss ist zusammen mit der Volksinitiative zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs im Kanton Basel-Stadt (Städte-Initiative) der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs im Kanton Basel-Stadt (Städte-Initiative) zu verwerfen und die Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt sowie den Rahmenkredit zur Förderung des Langsamverkehrs als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Änderung des Umweltschutzgesetzes und der Beschluss über den Rahmenkredit zur Förderung des Langsamverkehrs nochmals zu publizieren. Sie unterliegen dann dem fakultativen Referendum.

Die Änderung wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

### IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Grossratsbeschluss**

betreffend

### **Volksinitiative zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs im Kanton Basel-Stadt (Städte-Initiative)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 08.2004.03 vom 17. November 2009 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 08.2004.04 vom 28. April 2010, beschliesst:

#### **I.**

Die von 3'483 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 6. Mai 2009 an den Regierungsrat überwiesene unformulierte Volksinitiative zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs im Kanton Basel-Stadt (Städte-Initiative) ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt und dem bewilligten Rahmenkredit zur Förderung des Langsamverkehrs als Gegenvorschlag vorzulegen.

#### **II.**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.